Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 1738.) Tarif für die Erhebung des Marktstandgeldes zu Borken. Vom 23sten Juli 1836.

Es wird gezahlt während eines Marktes:	Sgr.	Pf.
1. von einer Bude, einem Tische, einem Haufen oder einer Stange mit Waaren:		
bei einem Flächenraum von 12 □Fuß oder weniger	2	—
von 12—24 □Fuß.......	4	—
von 24—36 □Fuß rc.	6	—
2. von einem Wagen oder zweirädrigen Karren	2	—
3. von einem Schiebkarren oder Handwagen.............	—	8
4. von einem Trag- oder Handkorb, Kiepe, Kasten oder ähnlichem Behälter, Bürde (Traglast eines Mannes), Sack...	—	4
5. von einem Pferde, Stück Rindvieh oder Esel	1	4
6. von einem fetten oder überjährigen Schweine..........	—	10
7. von einem jungen Schwein, Kalb, Schaaf, Hammel, Ziege	—	4
8. von einem Spanferkel, Lamm, Hasen, Truthahn, Gans ...	—	2
9. von einer Ente, Huhn, einem Paar Tauben, Kaninchen ...	—	1

Bemerkungen.

a) zu 1. Bei Waaren, welche auf Stangen feil geboten werden, sind die laufenden Fuße wie □Fuße zu rechnen. Geringe Stein-, Topf-, Fayance-, Glas- und Holzwaaren, welche einzeln auf dem Boden ausgestellt zu werden pflegen, sind nur nach dem Raume, den sie im Haufen einnehmen, anzusetzen.

b) zu 5. Von dem Vieh, welches Waaren heranführt, wird, wenn es selbst kein Gegenstand des Verkaufs ist, keine Gebühr entrichtet.

c) zu 6. bis 9. Befinden sich die Thiere auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben oder sonstigen Behältern, so gelten die Sätze zu 1. bis 4.

Gegeben Teplitz, den 23sten Juli 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Brenn. v. Rochow. Rother. Graf v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten Oktober 1836.)

(No. 1739.) Tarif für die Fähranstalt auf dem Szeszuppe-Flusse beim adelichen Gute Lencken im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen. Vom 23sten Juli 1836.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:	Tarifsatz 1. Zur Somerzeit oder bei gewöhnlichem Wasserstande. Sgr.	Pf.	2. Zur Herbst- u. Frühjahrszeit oder bei außerordentlichem Wasserstande. Sgr.	Pf.
I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:				
a) zu Fuß	—	3	—	4
b) von Reitern, einschließlich Pferd und Gepäck	—	8	1	—
Personen, welche zu einem Fuhrwerk, oder als Führer und Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.				
II. Von Thieren:				
a) für ein Pferd oder Maulthier	—	4	—	6
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	—	4	—	6
c) für ein Füllen oder Kalb	—	3	—	4
d) für Schaafe, Ziegen, Schweine oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird:				
a. für jede fünf Stück	—	4	—	6
b. für weniger als fünf Stück	—	3	—	4
e) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede zehn Stück	—	4	—	6
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als zehn Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe entrichtet.				
III. Vom Fuhrwerk neben der Abgabe für das Gespann zu II.:				
a) für ein beladenes Frachtfuhrwerk	4	—	6	—
b) für ein unbeladenes Frachtfuhrwerk	2	—	3	—
c) für ein beladenes gewöhnliches oder Wirthschafts-Fuhrwerk	—	8	1	—
d) für ein unbeladenes dergleichen Fuhrwerk	—	4	—	6
Von Kutschen:				
e) für einen ganzen Wagen	2	—	3	—
f) für einen Halbwagen	1	4	1	8
g) für einen Handwagen, Handkarren, Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	4	—	6

Wenn

Wenn bei erhöhetem Wasserstande das Uebersetzen bis Lengkeningken verrichtet werden muß, so kommen die doppelten Sätze der Kolonne II. in Anwendung, und beim Uebersetzen während des Eisganges bei vorhandener Gefahr wird die Bestimmung des Fährgeldes dem Uebereinkommen der Interessenten überlassen, doch darf solches den vierfachen Satz der Kolonne I. nicht überschreiten.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Erfolgt die Rückkehr an demselben Tage der Hinreise, dann darf das Fährgeld nur einmal, nämlich für die Hinreise bezahlt werden.
2) Die Frühjahrszeit tritt mit dem 15ten März und die Herbstzeit mit dem 1sten November ein. Erstere dauert bis zum 15ten April und letztere bis zum Eintritte des Eisstandes im Flusse.
3) Zur Zeit des Eisganges bei vorhandener Gefahr darf das Uebersetzen nur in dem Falle geschehen, wenn solches von dem Reisenden ausdrücklich verlangt wird.

Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören.
2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann und Kriegslieferungsfuhren.
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Atteste deshalb gehörig legitimiren.
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnellposten; öffentliche Couriere und Estafetten, und alle von solchen zurückkehrende Gespanne oder Thiere.
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.
7) Schulzen und von dem Landraths-Amte oder von Königlichen Kommissarien konvozirte Kreiseingesessene, wenn sie sich durch Vorzeigung der betreffenden Verfügungen vollständig legitimiren.

Teplitz, den 23sten Juli 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Rother. Graf v. Alvensleben.

(No. 1740.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Juli 1836., wodurch die Einführung der 1sten Klasse des Tarifs für die im Besitze des Staats befindlichen Fähranstalten auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen vom 27sten Mai 1829. auch bei den Fähranstalten zu Himmelgeist und Itter-Jucht genehmigt wird.

Auf Ihren Bericht vom 11ten d. M. genehmige Ich nach dem Antrage, daß der von Mir unterm 27sten Mai 1829. bewilligte Tarif für die im Besitze des Staats im Stromgebiete des Rheins befindlichen Fähranstalten und zwar die erste Klasse desselben, auch bei den Privat-Fähranstalten zu Himmelgeist und Itter-Jucht zur Ausführung gebracht werde.

Teplitz, den 31sten Juli 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Wirklichen Geheimen Räthe Rother und Graf v. Alvensleben.

(No. 1741.) Tarif zur Erhebung des Ueberfahrtsgeldes bei den Privat-Fähranstalten zu Himmelgeist und Itter-Jucht. Vom 30sten August 1836.

	Sgr.	Pf.
Es wird entrichtet für das Uebersetzen:		
I. Von Personen, einschließlich dessen was sie tragen:		
a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	6
b. für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens .... entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. nicht, von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt.	2	—
Personen, welche zu einem Fuhrwerk, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.		
II. Von Thieren:		
a. für ein Pferd oder Maulthier	3	—
b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	1	6
c. für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	6
d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	—	6
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerk, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird davon keine besondere Abgabe erhoben.		

III. Vom

		Sgr.	Pf.
III.	Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.:		
	a. für ein beladenes	6	—
	b. für ein unbeladenes	3	—
	c. für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	6
IV.	Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.		

Allgemeine Bestimmung.

Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, so wie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören.
2) Kommandirte Militairs; einberufene Rekruten; Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören; Kriegsvorspann und Kriegs-Lieferungsfuhren.
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnellposten; öffentliche Kouriere und Estafetten, und die von solchen leer zurückkehrenden Gespanne oder Thiere.
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 30sten August 1836.

(L. S.)

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Chef des Finanz-Ministerii.
Graf v. Alvensleben.

(No. 1742.)

(No. 1742.) Allerhöchste Bestimmung vom 28sten August 1836., wonach zu allen von den Regierungen zu veranschlagenden und auszuführenden Neubauten über 500 Thaler und Reparaturen über 1000 Thaler ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachgesucht werden, und die Anschläge dazu der Revision durch die Ober-Baudeputation unterliegen sollen.

Auf Ihren Bericht vom 5ten d. M. bestimme Ich nach dem Antrage mit Berücksichtigung der Vorschrift des §. 21. Nr. 9. der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23sten Oktober 1817., daß Letztere gehalten seyn sollen, zu allen Neu- und Reparaturbauten von dem dort bezeichneten Umfange, welche von ihnen veranschlagt und ausgeführt werden, ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachzusuchen, und daß die Anschläge zu solchen Bauten der Revision durch die Ober-Baudeputation unterliegen sollen. Rücksichtlich der bei der General-Verwaltung für Domainen und Forsten vorkommenden Bauten, behält es bei den, in der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31sten Dezember 1825. enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden. Ich überlasse Ihnen, diese nähere Anordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28sten August 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Wirklichen Geheimen Rath Rother.

(No. 1743.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten September 1836., betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden; vom 8ten August 1836.

Auf die Berichte vom 8ten und 30sten v. M. genehmige Ich das hierbei zurückfolgende anderweitige Reglement für die Paderbornsche Tilgungskasse und ermächtige das Staatsministerium wegen Ausführung desselben das Weitere zu veranlassen. Zugleich genehmige Ich:

1) daß die im §. 14. unter 1. und 2. des Reglements erwähnten Beschränkungen auch für den Fall, wenn die Domainenverwaltung bäuerliche Grundstücke in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Höxter verkauft, oder zu Erbzins oder Erbpachtsrecht verleiht, den Erwerbern zur Bedingung gemacht werden können, und

2) daß die den bäuerlichen Grundbesitzern in diesen vier Kreisen zur Verbesserung ihrer Wirthschaft aus dem dazu von Mir bewilligten, der Domainenverwaltung und dem Ober-Präsidium der Provinz überwiesenen Hülfsfonds gegebenen Vorschüsse, wenn diese nicht in den festgesetzten Terminen erstattet werden, ohne Einmischung der Gerichte im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden, indem Ich jenen Hülfsfonds wegen dieser Vorschüsse zugleich das Vorrecht der ersten Klasse, welches für die im §. 345. der Konkursordnung erwähnten Vorschüsse stattfindet, hierdurch beilege. Diese Order und das Reglement für die Tilgungskasse sind durch die Gesetzsammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Minden bekannt zu machen.

Berlin, den 20sten September 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Reglement

für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden.

Da bei Ausführung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter vom 16ten August 1834. sich Schwierigkeiten ergeben haben, deren Beseitigung eine Abänderung der Bedingungen des Ablösungsgeschäfts und eine Modifizirung der über das Ablösungsverfahren getroffenen Bestimmungen nothwendig macht, und bei den zerrütteten Verhältnissen der bäuerlichen Grundbesitzer in den genannten Kreisen zugleich auf Maaßregeln, durch welche die Herstellung und Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes befördert wird, Bedacht genommen werden muß, so wird an der Stelle des angeführten Reglements, welches hierdurch aufgehoben wird, das gegenwärtige anderweitige Reglement erlassen.

§. 1.

Die in Folge des Reglements vom 16ten August 1834. §. 1. errichtete Tilgungsanstalt und die zu deren Verwaltung unter Aufsicht der Regierung zu Minden angeordnete Direktion, werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Modifikationen bestätigt.

§. 2.

Die Wirksamkeit der Tilgungsanstalt erstreckt sich auf die Ablösung aller Reallasten, welche Gegenstand der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829. sind, jedoch mit Ausschluß der Leistungen, zu welchen der Domainenfiskus berechtiget ist.

§. 3.

Die Ablösung durch die Tilgungskasse findet nur statt, wenn der Berechtigte darauf anträgt, und sich bereit erklärt,

1) daß er mit einer Kapitalabfindung, welche in dem achtzehnfachen Betrage der jährlichen Gefälle besteht, sich begnügen und
2) daß er diese Abfindung in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse annehmen wolle.

Der Antrag muß dabei auf alle Leistungen gerichtet seyn, welche dem Berechtigten in einer und derselben Gemeine zustehen.

Die Pflichtigen sind schuldig, in Folge eines solchen Antrags des Berechtigten auf die Ablösung nach den Bestimmungen dieses Reglements einzugehen.

§. 4.

§. 4.

Der jährliche Geldwerth der abzulösenden Leistungen wird nach den Grundsätzen der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829. ermittelt; es findet jedoch hierbei der im §. 127. bestimmte Abzug nicht statt. Wegen Vereinfachung des Ablösungsverfahrens bei Zehnten von Bodenerzeugnissen und beim Heimfalle, durch Hülfe des Grundsteuerkatasters, bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten. — Ist ein solcher Zehnten durch Verpachtung benutzt worden, so wird, wenn der Berechtigte darauf anträgt, der Pachtertrag, und insofern in den letzten zwanzig Jahren verschiedene Verpachtungen stattgefunden haben, der Durchschnitt des Pachtertrages in diesem Zeitraum ohne Rücksicht auf Remission und Ausfälle der Ablösung zum Grunde gelegt. Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch diejenigen Zehnten, welche nicht während der letzten sechs Jahre ununterbrochen verpachtet gewesen sind.

§. 5.

Die Ermittelung des Werths der Leistungen erfolgt durch Kommissarien der Tilgungsanstalt; entstehen darüber, oder über das Recht selbst Streitigkeiten, welche in Güte nicht auszugleichen sind, so wird die Sache von dem Kommissarius der Tilgungsanstalt zum Spruche instruirt und von der General-Kommission mit Vorbehalt der gesetzlichen Rechtsmittel entschieden.

§. 6.

Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse, welche dem Berechtigten zu seiner Abfindung zu verabreichen sind (§. 3. Nr. 2.), werden auf jeden Inhaber gestellt, und mit Vier vom Hundert in jährlichen Terminen verzinset. Zur allmäligen Abtragung dieser Schulden wird der Tilgungskasse jährlich Ein Prozent von dem Betrage der ausgegebenen Schuldverschreibungen aus der Staats-Kasse überwiesen werden. Diesem Fonds treten die Zinsenersparnisse von den daraus getilgten Kapitalien hinzu. Die Abtragung erfolgt nach dem Ermessen der Direktion, durch Ankauf der Schuldverschreibungen aus freier Hand, oder durch deren Verloosung nach dem Nennwerthe. In dem letztern Fall werden die ausgelooseten Schuldverschreibungen durch eine dreimalige, in Zwischenräumen eines Monats zu wiederholende Bekanntmachung in den Amts- und Intelligenzblättern der Provinz aufgerufen und sechs Monate nach dem Erscheinen der ersten Bekanntmachung am Orte der Tilgungskasse bezahlt. Versäumt der Inhaber die Erhebung des Kapitalbetrags, so verliert er mit dem Ablaufe der obigen Frist den Anspruch auf ferneren Zinsengenuß. —

Dem Inhaber steht ein Kündigungsrecht gegen die Tilgungskasse nicht zu.

§. 7.

Mit den Schuldverschreibungen werden für je vierjährige, von der Eröffnung der Anstalt an zu berechnende Perioden, Zinskoupons für die in diesen Zeitraum fallenden Zinstermine ausgegeben, und solche beim Verfall des letzten Koupons, an dessen Inhaber, aufs neue für die nächste vierjährige Periode ausgereicht. Die fälligen Koupons werden bei allen Staatskassen in der Provinz Westphalen in Zahlung angenommen; auch kann ihr Betrag bei den Regie-

rungshauptkassen und bei allen Steuerkassen in dieser Provinz baar erhoben werden. Die gedachten Regierungshauptkassen besorgen zugleich für den Inhaber des letzten Koupons die Ausreichung neuer Koupons.

Ist eine Schuldverschreibung bereits aufgerufen und nicht mehr zinsbar (§. 6.) so werden zwar die noch laufenden Koupons gezahlt, dem Inhaber der Schuldverschreibung wird aber, wenn er dieselbe Behufs der Kapitalzahlung ohne die zugehörigen Koupons präsentirt, der Betrag der fehlenden Koupons von dem Kapitale in Abzug gebracht.

Die Zinskoupons verjähren zum Vortheil der Anstalt, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 8.

A. Die Schuldverschreibungen der Anstalt werden nach dem beigefügten Schema von der Direktion ausgestellt, von sämmtlichen Mitgliedern derselben unterschrieben und von der Regierung zu Minden beglaubigt. Die Zinskoupons werden ohne eine solche Beglaubigung bloß mit dem Namenstempel der Direktion versehen.

§. 9.

Der Staat garantirt die Verpflichtungen der Tilgungskasse, und wird letztere mit dem erforderlichen Betriebsfonds versehen.

§. 10.

Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse können Behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, so wie der Fonds öffentlicher Institute in der Provinz Westphalen angekauft, oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 11.

Die Pflichtigen werden durch die von der Tilgungsanstalt an die Berechtigten auszugebenden Schuldverschreibungen von den Leistungen an die Berechtigten entbunden; sie müssen dagegen an die Tilgungskasse eine jährliche Rente entrichten, welche in drei Viertheilen des Geldwerths der bisherigen Leistungen, oder in vier und ein sechstel Prozent der vorgedachten Schuldverschreibungen besteht, und mit dem Vorzugsrecht jener Leistungen auf die verpflichteten Grundstücke für die Tilgungskasse hypothekarisch eingetragen wird.

Stehen bei einem zeither durch Verpachtung an die pflichtige Gemeine benutzten Zehnten die einzelnen, demselben unterworfenen Grundstücke nicht fest, so ist die Rente auf die sämmtlichen Grundstücke der betheiligten Gemeinemitglieder, oder auf so viele, als die Direktion der Tilgungskasse zur vollständigen Sicherstellung der Renten nöthig findet, nach Verhältniß des Betrags, welchen ein jedes Gemeinemitglied zuletzt zu dem Pachtgelde geleistet hat, zu vertheilen und in das Hypothekenbuch, jedoch unter Vorbehalt der Rechte der schon vorhandenen Realgläubiger, einzutragen.

§. 12.

Diese Renten, welche in sechs gleichen Theilen am 1sten Oktober, am 1sten November, am 1sten Dezember, am 1sten Januar, am 1sten Februar und am

am 1sten März zu zahlen sind, werden zugleich mit der Grundsteuer erhoben und durch die Steuereinnehmer an die Tilgungskasse abgeliefert.

Es findet deshalb ebenso, wie hinsichtlich der Grundsteuer die Exekution im Verwaltungswege statt.

§. 13.

Die Pflichtigen sind befugt, die Renten durch Bezahlung eines dem zwanzigfachen Betrage der Renten gleichkommenden Kapitals und zwar in Stückzahlungen, welche mindestens in Fünf Thalern bestehen und in Summen von Fünf Thalern sich abrunden müssen, zu tilgen. Für jede fünf Thaler werden dem Pflichtigen vom 1. Januar des nächsten Kalenderjahres an, $7\frac{1}{2}$ Sgr. von der Rente abgeschrieben; eine Löschung im Hypothekenbuche erfolgt aber bei einer theilweisen Abbürdung der Rente nur dann, wenn der zu löschende Antheil wenigstens zwei Thaler beträgt. So lange die Rente nicht getilgt ist, findet wegen Zerstückelung der verpflichteten Grundstücke die Vorschrift des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc. in den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben, vom 21sten April 1825. §. 40. Anwendung. Die hierin vorgeschriebene Einwilligung des Berechtigten zu Zerstückelungen, kann von der Direktion der Tilgungskasse ertheilt werden, welche dieserhalb mit einer besonderen Anweisung wird versehen werden.

§. 14.

Ist der Pflichtige ein bäuerlicher Wirth, so wird die Rente, anstatt nach §. 11. auf vier und ein sechstel, auf Vier Prozent der von der Tilgungsanstalt zum Behuf der Ablösung ausgegebenen Schuldverschreibungen bestimmt und außerdem nach Ablauf des Zeitraums von 41 Jahren, binnen welchem die für die abgelöseten Leistungen ausgegebenen Schuldverschreibungen vermittelst des im §. 6. ausgesetzten Fonds getilgt werden, ganz erlassen und im Hypothekenbuche gelöscht, insofern der Pflichtige dagegen zur sicheren Erhaltung der Bauergüter im leistungsfähigen Zustande sich folgenden Bestimmungen unterwirft:

1) daß ohne die Genehmigung der Direktion der Tilgungskasse die verpflichteten Grundstücke künftig, weder mit andern Hypothekschulden, als den Erbtheilen der abgefundenen Miterben, belastet noch durch Verfügungen unter den Lebendigen, oder von Todeswegen, oder in Erbfällen, zerstückelt werden und

2) daß von dem jetzigen und künftigen Besitzer eine Anordnung, durch welche in Erbfällen den nicht zur Sukzession in die gedachten Grundstücke gelangenden Miterben eine höhere Abfindung gewährt wird, als nach den Bestimmungen des Gesetzes über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen, vom 13ten Juli d. J. für den Fall, wenn der Erblasser darüber nichts verfügt hat, stattfindet, mit rechtlicher Wirkung nicht getroffen und die Aufhebung einer solchen Anordnung nicht nur von dem Anerben des Gutes, sondern auch von Seiten des Staats verlangt werden kann.

Diese Bestimmungen, sowie die Erlöschung der Renten nach Ablauf obiger Perioden, sind im Hypothekenbuche zu vermerken.

§. 15.

Wenn in dem vorstehenden Falle (§. 14.) der Pflichtige die Tilgung der Renten vor Ablauf des daselbst angegebenen Zeitraums ganz oder theilweise herbeizuführen wünscht; so kann er solche durch Bezahlung der in der beigefügten Tabelle für jedes Jahr berechneten Ablösungsbeträge bewirken; die theilweise abzulösenden Rentenbeträge müssen jedoch mindestens in 5 Sgr. bestehen und in Summen von 5 Sgr. sich abrunden. Wegen Abschreibung der abgelöseten Rentenbeträge und deren Löschung im Hypothekenbuche findet die Vorschrift im §. 13. Anwendung.

B.

§. 16.

Ueber die Auseinandersetzung der Berechtigten und Pflichtigen muß in gleicher Art, wie es für Ablösungen überhaupt vorgeschrieben ist, von dem Kommissarius der Tilgungsanstalt ein Rezeß aufgenommen werden, dessen Bestätigung der Direktion der Anstalt zusteht. Diese hat bei Prüfung desselben alles das zu beobachten, was den General-Kommissionen in dieser Hinsicht obliegt. Die von ihr ertheilte Bestätigung hat mit einer von der General-Kommission ertheilten Bestätigung gleiche rechtliche Kraft und Wirkung. Die von den vorgenannten Kommissarien aufgenommenen Rezesse bedürfen keiner gerichtlichen, oder notariellen Vollziehung, wenn die Direktion der Tilgungskasse dabei nichts zu erinnern findet; werden aber von derselben zur Erledigung vorgekommener Bedenken anderweitige protokollarische Verhandlungen für nöthig erachtet, so ist damit ein richterlicher Beamte zu beauftragen.

§. 17.

Auf den Grund des von der Direktion der Tilgungskasse bestätigten Rezesses werden die abgelöseten Leistungen im Hypothekenbuche gelöscht und an deren Stelle die an die Tilgungskasse zu zahlenden Renten, sowie die in dem Falle des §. 14. stattfindenden besondern Bedingungen auf die verpflichteten Grundstücke eingetragen. Nach erfolgter Eintragung, oder, wenn das Hypothekenfolium für die verpflichteten Grundstücke noch nicht regulirt ist, nach Ertheilung des die Stelle der Eintragung vertretenden, gerichtlichen Rekognitionsattestes, werden die Schuldverschreibungen, welche dem Berechtigten zu seiner Abfindung auszureichen sind, ausgefertigt und demselben gegen eine beglaubigte Quittung, in welcher er sich zugleich wegen aller Ansprüche aus dem Ablösungsgeschäfte, für abgefunden erklären muß, ausgehändigt, in dem Falle aber, wenn ihm wegen der Rechte dritter Personen das Abfindungskapital zur freien Verfügung nicht überwiesen werden kann, vorläufig bei dem betreffenden Gerichte deponirt.

Der Rezeß bleibt in Verwahrung der Direktion der Tilgungskasse; diese ertheilt dem Pflichtigen über die erfolgte Ablösung und die dagegen übernommenen Verpflichtungen eine Urkunde, für welche, je nachdem der Fall des §. 11. oder des §. 14. eintritt, das erforderliche Schema beigefügt ist.

C. D.

§. 18.

Was wegen der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen in Beziehung auf die Ablösungen überhaupt und wegen der Kapitalabfindung insbeson-

sondere vorgeschrieben ist, findet auf die Ablösungen nach den Vorschriften dieses Reglements, wogegen den Realberechtigten kein Widerspruch zusteht, gleichfalls Anwendung; die von der Tilgungsanstalt ausgereichten Schuldverschreibungen werden hierbei den Baarzahlungen gleich geachtet. Die Regulirung der aus der Betheiligung dritter Personen entspringenden Rechtsverhältnisse, namentlich in Bezug auf die Verwendung der Abfindung zu den Kosten, welche in Folge der Ablösung zu neuen Einrichtungen auf den berechtigten Gütern nothwendig werden; oder zur Bezahlung der ersten Hypothekengläubiger, so wie in Bezug auf die Wiederanlegung der Abfindung zu Lehn, Fideikommiß u. s. w. gebührt der Direktion der Tilgungskasse mit allen Befugnissen und Pflichten der General-Kommission; der letztern bleibt jedoch die Entscheidung der hierbei unter den Betheiligten vorkommenden Streitigkeiten nach näherer Vorschrift des §. 5. vorbehalten.

§. 19.

Wenn den pflichtigen Hude- oder Holzgerechtigkeiten gegen die Berechtigten zustehen, so können die Kommissarien der Tilgungsanstalt auf den Antrag der Betheiligten ein Abkommen vermitteln, durch welches diese Gerechtigkeiten aufgehoben und die abzulösenden Leistungen mit dem Werthe derselben ganz oder theilweise kompensirt werden. Kommt ein Abkommen zu Stande, so gebührt dessen Bestätigung der Direktion der Tilgungskasse und es finden dabei die Vorschriften des §. 16. Anwendung.

Durch die Vermittelung eines solchen Abkommens darf aber das Ablösungsgeschäft nicht aufgehalten werden; entstehen daraus Weiterungen, welche eine baldige Beseitigung nicht erwarten lassen; so sind die Verhandlungen auf die Ablösung zu beschränken und die Betheiltgten mit der Auseinandersetzung wegen der gedachten Servituten an die kompetente Behörde zu verweisen.

§. 20.

Die Staats- und Gemeinebeamten sind innerhalb ihres Amtsbezirks verpflichtet, sich den Aufträgen und Requisitionen der Direktion der Tilgungskasse zu unterziehen; sie erhalten für ihre Bemühungen keine Gebühren, sondern haben nur Anspruch auf Erstattung baarer Auslagen und bei auswärtigen Geschäften auf Vergütung der Diäten und Fuhrkosten nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28sten Juni 1825. Die Steuereinnehmer beziehen für die Erhebung der an die Tilgungskasse zu zahlenden Renten keine besondere Hebe-Gebühren.

§. 21.

Die Verhandlungen der Anstalt und deren Kommissarien mit Einschluß der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts erfolgenden hypothekarischen Eintragungen, genießen die Stempel-, Sportel- und Portofreiheit. Alle Kosten, welche das Ablösungsgeschäft und die Verwaltung der Tilgungsanstalt verursachen, werden von der Staatskasse ohne einen weitern Beitrag von Seiten der Be-

Betheiligten, als das ein sechstel Prozent, welches nach §. 11. über die Zinsen der Schuldverschreibung erhoben wird, getragen; ausgenommen sind jedoch diejenigen Kosten, welche bei den zur Entscheidung der General-Kommission gehörigen Streitigkeiten (§. 5.) entstehen und nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften von den Betheiligten zu tragen sind.

§. 22.

Dem Chef des Ministeriums, welchem die obere Leitung der Tilgungs-Anstalt zusteht, bleibt vorbehalten, künftig zur Schließung der Geschäfte der Anstalt eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf Anträge auf Ablösung nicht weiter angenommen werden.

Diese Frist, welche nicht kürzer als sechs Monate seyn darf, ist durch die Amts- und Intelligenzblätter der Provinz bekannt zu machen.

Berlin, den 8ten August 1836.

Das Staatsministerium.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frh. v. Brenn. Mühler.
Ancillon. Für den Kriegs-Minister: v. Schöler. v. Rochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben.

A.

№ (Königliches Wappen.)

Die Direktion der Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösungen in den Kreisen Paderborn, Höxter, Büren und Warburg des Regierungsbezirks Minden

bescheinigt durch diese Schuldverschreibung, daß der Inhaber aus der durch die Allerhöchste Kabinetsorder d. d. ( ) gestifteten Tilgungskasse ein Kapital von

. ... Thalern in Silber-Kourant

zu fordern hat und der Werth dafür durch Ablösung von Reallasten berichtigt worden ist.

Die Zinsen werden vom .... an, jährlich zu vier vom Hundert am .... jeden Jahres, gegen Aushändigung des besonders ausgefertigten Zinskoupons bei den Regierungs-Hauptkassen und allen Steuerkassen in der Provinz Westphalen gezahlt und die fälligen Koupons bei allen Staats-Kassen dieser Provinz in Zahlung angenommen.

Das Kapital wird gemäß dem Reglement vom .... aus dem bestimmten Tilgungsfonds mittelst Ankaufs oder Verloosung abgetragen, kann aber von dem Inhaber nicht gekündigt werden. Zur Sicherheit für das Kapital und die Zinsen haftet das gesammte Eigenthum der Anstalt, insbesondere die durch die Ablösungen konstituirten hypothekarisch versicherten Grundrenten. Zugleich garantirt der Staat Kapital und Zinsen.

Paderborn, ...

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse.

Vorstehende Schuldverschreibung über .... Thaler Kourant wird hierdurch beglaubigt.

Minden, den ....

Königliche Regierung.

Eingetragen mit ═══════ Kourant.

Haupt-Register **Fol.**

B.

B.

Tabelle

der Kapital-Beträge, für welche eine jährliche Rente von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr. ꝛc. in jedem Jahre der 41jährigen Tilgungsperiode abgelöset werden kann.

Im Anfange des Jahres . . . . . . der Tilgungsperiode	Ablösungspreis einer Rente																	
	von 5 Sgr.			von 10 Sgr.			von 15 Sgr.			von 20 Sgr.			von 25 Sgr.			von 1 Rthlr.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	3	10	—	6	20	—	10	—	—	13	10	—	16	20	—	20	—	—
2	3	9	—	6	17	11	9	26	11	13	5	10	16	14	10	19	23	9
3	3	7	11	6	15	10	9	23	9	13	1	8	16	9	7	19	17	6
4	3	6	10	6	13	8	9	20	6	12	27	4	16	4	2	19	11	—
5	3	5	9	6	11	5	9	17	2	12	22	10	15	28	7	19	4	3
6	3	4	7	6	9	1	9	13	8	12	18	2	15	22	8	18	27	3
7	3	3	4	6	6	8	9	10	—	12	13	3	15	16	7	18	19	11
8	3	2	1	6	4	1	9	6	2	12	8	3	15	10	3	18	12	4
9	3	—	9	6	1	6	9	2	3	12	2	11	15	3	8	18	4	5
10	2	29	4	5	28	9	8	28	1	11	27	6	14	26	10	17	26	2
11	2	27	11	5	25	11	8	23	10	11	21	9	14	19	9	17	17	8
12	2	26	6	5	22	11	8	19	5	11	15	10	14	12	4	17	8	9
13	2	24	11	5	19	10	8	14	9	11	9	8	14	4	7	16	29	6
14	2	23	4	5	16	8	8	9	11	11	3	3	13	26	7	16	19	11
15	2	21	8	5	13	4	8	4	11	10	26	7	13	18	3	16	9	11
16	2	19	11	5	9	10	7	29	9	10	19	8	13	9	7	15	29	6
17	2	18	1	5	6	3	7	24	4	10	12	5	13	—	7	15	18	8
18	2	16	3	5	2	6	7	18	8	10	4	11	12	21	2	15	7	5
19	2	14	3	4	28	7	7	12	10	9	27	2	12	11	5	14	25	8
20	2	12	3	4	24	6	7	6	9	9	19	—	12	1	3	14	13	6
21	2	10	2	4	20	3	7	—	5	9	10	7	11	20	9	14	—	10
22	2	7	11	4	15	11	6	23	10	9	1	10	11	9	9	13	17	9
23	2	5	8	4	11	4	6	17	—	8	22	8	10	28	4	13	4	—
24	2	3	4	4	6	7	6	9	11	8	13	2	10	16	6	12	19	9
25	2	—	10	4	1	8	6	2	6	8	3	4	10	4	2	12	5	—
26	1	28	3	3	26	6	5	24	9	7	23	1	9	21	4	11	19	7
27	1	25	7	3	21	2	5	16	9	7	12	4	9	8	—	11	3	7
28	1	22	10	3	15	8	5	8	5	7	1	3	8	24	1	10	16	11
29	1	19	11	3	9	10	4	29	9	6	19	8	8	9	8	9	29	7
30	1	16	11	3	3	10	4	20	9	6	7	8	7	24	8	9	11	7
31	1	13	10	2	27	7	4	11	5	5	25	3	7	9	—	8	22	10
32	1	10	7	2	21	1	4	1	8	5	12	3	6	22	9	8	3	4
33	1	7	2	2	14	4	3	21	6	4	28	8	6	5	11	7	13	1
34	1	3	8	2	7	4	3	11	—	4	14	8	5	18	4	6	22	—
35	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	1	6	—	1
36	—	26	3	1	22	5	2	18	8	3	14	10	4	11	1	5	7	3
37	—	22	3	1	14	6	2	6	9	2	29	—	3	21	4	4	13	7
38	—	18	2	1	6	4	1	24	5	2	12	7	3	—	9	3	18	11
39	—	13	11	—	27	9	1	11	8	1	25	6	2	9	5	2	23	3
40	—	9	5	—	18	10	—	28	3	1	7	9	1	17	2	1	26	7
41	—	4	10	—	9	7	—	14	5	—	19	3	—	24	—	—	28	10

C.

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse beurkundet hierdurch, daß die auf dem im Grundsteuer-Kataster der Gemeine .... Flur .... Nr. ... verzeichneten und im Hypothekenbuche des .... Gerichts zu ..... eingetragenen Grundstücke des .... haftenden, dem .... zuständigen Leistungen, welche in .... bestehen, und zu einem jährlichen Geldwerthe von .... abgeschätzt sind, in Gemäßheit des Reglements vom .... durch eine Kapitalabfindung von ...., welche der Berechtigte .... in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse erhalten hat, abgelöst worden, dergestalt, daß die genannten Grundstücke vom .... 183 . ab von obigen Leistungen an den .... ganz befreiet sind. Der .... so wie dessen Nachfolger im Besitze der vorgedachten Grundstücke sind dagegen verbunden, eine auf jenen Grundstücken im Hypothekenbuche eingetragene jährliche Rente von .... welche in sechs gleichen Theilen am 1sten Oktober, am 1sten November, am 1sten Dezember, am 1sten Januar, am 1sten Februar und am 1sten März zugleich mit der Grundsteuer erhoben wird, an die Tilgungskasse zu entrichten. Diese Rente kann durch Bezahlung eines dem zwanzigfachen Betrage derselben gleichkommenden Kapitals, und zwar in Stückzahlungen, welche mindestens in Fünf Thalern bestehen und in Summen von Fünf Thalern sich abrunden müssen, abgelöst werden.

Paderborn, den ....

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse.

D.

D.

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse beurkundet hierdurch, daß die auf dem im Grundsteuer-Kataster der Gemeine .... Flur .... Nr. ... verzeichneten und im Hypothekenbuche des .... Gerichts zu .... eingetragenen Grundstücks des .... haftenden, dem .... zuständigen Leistungen, welche in .... bestehen, und zu einem jährlichen Geldwerthe von .... abgeschätzt sind, in Gemäßheit des Reglements vom .... durch eine Kapitalabfindung von ...., welche der Berechtigte .... in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse erhalten hat, abgelöst worden, dergestalt, daß die genannten Grundstücke vom .... 183 . ab von obigen Leistungen an den .... ganz befreiet sind. Der .... so wie dessen Nachfolger im Besitze der vorgedachten Grundstücke sind dagegen den im §. 14. des Reglements vom .... unter 1. und 2. erwähnten Beschränkungen, welche dahin lauten:

1) daß ohne die Genehmigung der Direktion der Tilgungskasse die verpflichteten Grundstücke künftig weder mit anderen Hypothekenschulden, als den Erbtheilen der abgefundenen Miterben belastet, noch durch Verfügungen unter den Lebendigen, oder von Todeswegen, oder in Erbfällen zerstückelt werden, und

2) daß von dem jetzigen und künftigen Besitzer eine Anordnung, durch welche in Erbfällen den nicht zur Sukzession in die gedachten Grundstücke gelangenden Miterben eine höhere Abfindung gewährt wird, als nach den Bestimmungen des Gesetzes über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen vom .... d. J. für den Fall, wenn der Erblasser darüber nichts verfügt hat, stattfindet, mit rechtlicher Wirkung nicht getroffen, und die Aufhebung einer solchen Anordnung nicht nur von dem Anerben des Gutes, sondern auch von Seiten des Staats verlangt werden kann,

unterworfen und zugleich verpflichtet, während eines Zeitraums von 41 Jahren, also

also vom .... bis ...., eine auf jene Grundstücke im Hypothekenbuche eingetragene jährliche Rente von ...., welche in sechs gleichen Theilen am 1sten Oktober, am 1sten November, am 1sten Dezember, am 1sten Januar, am 1sten Februar und am 1sten März zugleich mit der Grundsteuer erhoben wird, an die Tilgungskasse zu entrichten; es steht ihnen jedoch frei, diese Rente ganz oder theilweise, letzteres jedoch nur in Jahresbeträgen, welche mindestens in 5 Silbergroschen bestehen und in Summen von 5 Silbergroschen sich abrunden müssen, im Laufe der Tilgungszeit nach Maaßgabe der in der angehängten Tabelle für jedes Tilgungsjahr berechneten Ablösungsbeträge zu tilgen.

Paderborn, den ....

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse.

(No. 1744.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten September 1836., wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden, aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8ten v. M. setze Ich zur Beseitigung der Mißverhältnisse, welche in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden, aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungen sind, Folgendes fest:

Cf. K.O. v. 5 Januar 1839 G.S. pag. 73.

1) Zur Erwerbung bäuerlicher Grundstücke in den genannten vier Kreisen sollen Juden künftig nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie dieselben selbst und mit jüdischem Gesinde bewirthschaften. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind die Grundstücke auf den Antrag der Regierung gerichtlich zu subhastiren und einem qualifizirten Erwerber zuzuschlagen. — Die Gerichte sind schuldig, einem solchen Antrage Folge zu geben, ohne auf eine materielle Prüfung desselben einzugehen.

2) Wenn von Personen bäuerlichen Standes, welche in dem Bezirke der gedachten vier Kreise wohnen (§. 1. Tit. 7. Thl. II. Landrecht), Schuld-Bekenntnisse an Juden, diese mögen in jenen Kreisen oder anderswo ihren Wohnsitz haben, ausgestellt werden, so findet daraus ohne Unterschied des Geschäfts, auf welches sie Bezug haben, eine gerichtliche Klage nur insofern statt, als sie vor dem persönlichen Richter des Schuldners aufgenommen worden sind. — Der Richter ist verpflichtet, die Aufnahme zu versagen, wenn sich bei der jederzeit vorzunehmenden Prüfung des Geschäfts der Verdacht eines Wuchers ergiebt.

3) Die vor Bekanntmachung dieser Order von einer der unter 2. erwähnten Personen an einen Juden ausgestellten Privat-Schuldbekenntnisse müssen binnen drei Monaten nach jener Bekanntmachung dem persönlichen Richter des Schuldners vorgelegt werden; der Richter hat dieselben in ein besonderes fortlaufendes Register einzutragen und die geschehene Eintragung auf der Schuldurkunde unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu vermerken. Unterbleibt diese Vorlegung, so liegt dem Juden, welcher eine Schuldforderung an eine der vorgedachten Personen auf ein früheres Privat-Schuldbekenntniß gründet, der Beweis ob, daß die Ausstellung desselben bereits vor Bekanntmachung der gegenwärtigen Order erfolgt ist. Die Eintragung in das Schuldenregister und der darüber auszufertigende Vermerk geschehen sportel- und stempelfrei.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der Provinz Westphalen bekannt zu machen.

Berlin, den 20sten September 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.